

Richtlinien der Stadt Haiger zur Förderung der Arbeit in gemeinnützig anerkannten Vereinen und Gruppen

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2019

Geltungsdauer: 01.01.2020 bis 31.12.2024

Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2020

(Punkt 15; Erweiterung Bau von Tiefbrunnen)

Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.11.2020

(Punkt 4; Erweiterung für musiktreibende Vereine und Punkt 7; Erweiterung für musiktreibende Vereine)

Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.04.2022

(Punkt 1; Erweiterung Mitgliederzuschuss und Punkt 13; Abnutzungsdauer für Kunstrasenplätze)

I. Präambel

Die Förderung der Vereine und Gruppen ist für die Stadt Haiger eine bedeutsame kommunalpolitische Aufgabe mit dem Ziel, diese zum Nutzen und Vorteil der Bürgerschaft zu erhalten und den Gemeinsinn zu stärken. Deshalb gewährt die Stadt Haiger Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Gefördert werden nur Vereine und Gruppen,

- die ihren Sitz in Haiger haben und
- deren Mitglieder überwiegend Haigerer Bürgerinnen und Bürger und zugleich Bürgerinnen und Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind und
- die vom Finanzamt Dillenburg oder über ihren Dachverband finanzamtlich als gemeinnützig anerkannt sind.

1.2 Ausgeschlossen ist nach diesen Richtlinien die finanzielle Förderung und städtische Unterstützung von:

- politischen Parteien und
- vergleichbaren politischen Gruppierungen,
- religiösen oder weltanschaulich geprägten Gruppierungen ohne Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Sekten),
- Vereinen und Gruppen, deren Vereinszweck auf präventive Gesundheitsmaßnahmen ausgerichtet ist,
- Fördervereine und –gruppen, die keine kommunalen öffentlichen Einrichtungen in Haiger unterstützen,
- wirtschaftlich tätigen Vereinen.

1.3 Die Förderung der unter Punkt 1.2 genannten Körperschaften durch die gemeinnützigen Vereine oder Gruppen stellt keinen förderungsfähigen Zweck im Sinne der Förderungsgrundsätze dar.

Vereine und Gruppen verlieren ihren Anspruch auf Fördermittel, sobald sie diese Körperschaften direkt oder indirekt fördern oder unterstützen.

1.4 Vereine und Gruppen, die sich nicht auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bewegen und sich nicht aktiv zu dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.5 Den Zusammenschlüssen nach Ziff. 1.4 sind Gruppen und Vereine gleichgestellt,

- deren innere Verfassung Grundrechte ihrer Mitglieder einschränkt, die
- nach Struktur und Vereinsstatut demokratische Prinzipien des Grundgesetzes missachten,
- die tendenziell eine andere Staatsordnung als die des Grundgesetzes verfolgen.

Der Ausschluss tritt bereits dann ein, wenn ein Verfassungsschutzbericht des Landes Hessen, eines anderen Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland dem Verein oder der Gruppe nicht verfassungskonforme Bestrebungen zuordnet.

2. Sachliche Voraussetzungen:

- Eine Förderung ist nur für den unmittelbaren ideellen Vereinszweck möglich. Die Gesamtfinanzierung muss so sichergestellt sein, dass die jeweilige Maßnahme realisierbar ist, ohne dass die Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszweckes eingeschränkt wird.
- Zuschüsse Dritter (Bund, Land, Kreis, Dachverband, o.a.) müssen, soweit die einzelnen Maßnahmen gewährt werden können, beantragt und in Anspruch genommen werden. Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe erbracht werden.
- Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen entsprechend dem Gemeinnützigkeitsrecht spätestens im Folgejahr nach der Bewilligung so wirtschaftlich wie möglich verwendet worden sein.

3. Auflagen und Beschränkungen:

- Diese Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Nachprüfungen und Ortsbesichtigungen durch Beauftragte der Stadt zuzulassen. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben gezahlt, nicht

zeitnah oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen sie in voller Höhe zurückerstattet werden. Zuviel gezahlte Zuwendungen kann die Stadt ebenfalls zurückfordern.

4. Antragstellung:

- Die Beantragung von Fördermitteln kann nur auf den entsprechenden Formularen erfolgen, die im Rathaus Haiger als Vordrucke angefordert oder im Internet unter www.haiger.de abgerufen werden können.
- Informationen über Unterlagen – soweit sie von der Stadt zur Bewilligung einer Beihilfe benötigt werden – und der Antragsfristen finden sich als Hinweis auf den Antragsformularen für die einzelnen Fördermöglichkeiten.

II. Einzelfördermaßnahmen

Die Anträge unter II. sind jeweils vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

1. Zuschüsse an Mitglieder in Vereinen und Gruppen

Der Zuschuss wird nur gegen Vorlage einer Liste mit vollständiger Adresse und Geburtsdatum gezahlt. Stichtag für die Angaben ist jeweils der 01.01. eines Kalenderjahres.

Der jährliche Zuschuss beträgt:

für Mitglieder ab Geburt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (mit Nachweis einer aktiven Teilnahme im Verein; beispielsweise Turnen für Kleinkinder)	9,00 €
für Mitglieder ab dem 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	9,00 €
für jedes weitere volljährige Mitglied	3,00 €

Von der Förderung ausgeschlossen sind Mitglieder:

- der Fördervereine.
Eine Ausnahme gilt für Fördervereine, die öffentliche Einrichtungen in Haiger unterstützen; der jährliche Zuschuss ist auf max. 250,00 € begrenzt,
- der Konfirmanden-, Kommunion-, Sonntagschul- oder vergleichbaren Gruppen,
- der DRK-Seniorengruppen und sonstigen oder vergleichbaren medizinischen Selbsthilfegruppen

und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr der

- Feuerwehren
- Kirchen und religiösen Gemeinschaften.

Erlaubt ist die Verwendung der Zuschüsse für Ausgaben im ideellen Bereich – soweit sie nicht auf den Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallen – für

- Löhne, Gehälter, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge
- Aufwandsentschädigungen, Reisekostenerstattungen
- Unterhaltskosten, Miete, Pacht
- Kosten der Mitgliederverwaltung
- Büromaterial, Porto, Telefon
- Abgaben Fach- und Landesverband
- Versicherungsbeiträge
- Geschenke, Jubiläen, Ehrungen
(pro Geschenk/Ehrengabe max. 30,00 € pro Mitglied)
- Ausbildungskosten
- Bewirtungskosten bei Arbeitseinsätzen,

jedoch keine Doppelbezuschussung, d.h. wenn die Stadt bereits für einzelne der aufgeführten Maßnahmen Zuschüsse zahlt, darf der Mitgliederzuschuss dafür nicht mehr verwendet werden.

Nicht erlaubt ist die Verwendung im wirtschaftlichen Bereich, z.B. Finanzierung der kostenlosen Überlassung von Speisen und Getränken bei Vereinsfeiern.

2. Material für die Jugendarbeit

Für die Anschaffung von Material für die Vereinsjugendpflege, wie

- Bücher und Fachliteratur
- Bastel- und Werkmaterial
- Spiele und kleine Sportgeräte für Gruppen (Indiacabälle, Badminton, etc.)
- audio-visuelle Geräte, Bild und Tonträger incl. Zubehör
- Zelte und Zeltzubehör

wird jeweils ein **Zuschuss von 25% gewährt, höchstens jedoch 500,00 € pro Verein und Jahr**. Der Mindestanschaffungswert muss je Antrag 50,00 € betragen.

Die Gegenstände müssen unmittelbar für die Durchführung des ideellen satzungsgemäßen Vereinszwecks notwendig sein und dürfen nur für Gruppenarbeit und Mannschaften in der Vereinsjugendpflege verwendet werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Scheren, Stifte, Kleber, Lineale, Schreib- und Zeichenpapier
- Fahrzeuge
- Computer und -spiele
- Sportgeräte des persönlichen Bedarfs sowie Sportkleidung und vergleichbare persönliche Ausrüstungsgegenstände.

3. Zuschüsse für Jugendfreizeiten

Freizeiten, Zeltlager, o.ä. von ständig arbeitenden und auf Dauer angelegten Jugendgruppen werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen bezuschusst:

- die Maßnahme muss mind. 2 Übernachtungen beinhalten
- bezuschusst werden höchstens 12 Übernachtungen
- es müssen mind. 7 Jugendliche von 6-18 Jahren teilnehmen

- je 7 Jugendlichen kann 1 Betreuer zugerechnet werden.

Der Zuschuss beträgt **10 % der Übernachtungs- und Verpflegungskosten – höchstens jedoch 3,00 €/Person und Nacht** (einzeln nachzuweisen) sowie der Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Museen, Filme, Theater, sportliche Veranstaltungen und Konzerte, höchstens jedoch 1,00 € je Eintritt und Person (ausgeschlossen sind Eintrittsgelder in Vergnügungsparks).

Freizeiten, die einem bestimmten Ereignis, das den Hauptzweck der Vereinstätigkeit bildet, vor- oder nachgeschaltet sind, werden nicht gefördert (z.B. Fahrten von Erwachsenen, an denen auch Jugendliche nur teilnehmen oder Freizeit einer Kindergartengruppe u. ä.).

4. Zuschüsse für Jugendliche bei auswärtigen sportlichen Meisterschaftsveranstaltungen oder die Teilnahme an überörtlichen Wertungsspielen/Wettstreiten/Meisterschaften/Kritik- und Prädikatssingen oder vergleichbaren Veranstaltungen auch von musiktreibenden Vereinen

Jugendliche von 6-18 Jahren, die an offiziell ausgeschriebenen sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, erhalten pro Wettkampftag:

- | | |
|---|----------|
| - bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften | 1,00 € |
| höchstens jedoch pro Verein/Jahr | 500,00 € |
| - bei Hessischen Meisterschaften | 5,00 € |
| - bei Deutschen Meisterschaften | 10,00 € |
| - bei Europa- und Weltmeisterschaften | 15,00 € |

Vorzulegen ist eine Bescheinigung des ausrichtenden Vereins/Verbandes über die Teilnahme.

Ausgeschlossen von der Förderung sind: Trainingslager, Qualifikationswettkämpfe, Pokal- und Meisterschaftsspiele.

5. Fortbildungsmaßnahmen für Jugendgruppenleiter, Übungsleiter, Vereinsmanager

Gefördert werden von den **jeweiligen Fachverbänden** ausgeschriebene geschlossene Lehrgänge für Übungsleiter, Jugendgruppenleiter und Vereinsmanager.

Der Zuschuss beträgt **50 % der Lehrgangskosten, höchstens jedoch 100,00 € pro Lehrgang und Person, zuzüglich 5,00 € pro Übernachtung.**

Angerechnet werden:

- für Jugendgruppenleiter max. 6 Übernachtungen
- für Übungsleiter max. 14 Übernachtungen
- für Vereinsmanager max. 4 Übernachtungen.

Nicht gefördert werden Konferenzen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur allgemein der Organisation, dem Betrieb, dem Aufbau oder ähnlichen Zwecken des Vereins oder der Gruppe dienen.

6. Bezuschussung von Übungsleitern

Der städtische Zuschuss für lizenzierte Übungsleiter beträgt jährlich **0,60 € pro durch den LSBH anerkannte Übungsstunde.**

7. Beschäftigung von Dirigenten und Zuschüsse für musiktreibende Vereine

Für die Beschäftigung von Dirigenten werden jährlich Pauschalzuschüsse je Chor gewährt:

- kulturtragende Vereine mit einem auf Honorar/Lohnbasis beschäftigten Dirigenten 250,00 €
 - kulturtragende Vereine, die Dirigenten eine Aufwandsentschädigung von jährlich über 1.000 € zahlen 125,00 €
 - alle übrigen Chöre mit Dirigenten, die ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis und ohne Aufwandsentschädigung oder Vergütung tätig sind, 90,00 €
- jedoch nicht mehr als 3 Chöre pro Verein.

Für musiktreibende Vereine wird jährlich ein Pauschalzuschuss je Verein in Höhe von 300,00 € gewährt für:

- die Anschaffung von Notenmaterial
- die Unterhaltung von Musikinstrumenten

8. Unterhaltung von Sportanlagen

Für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportflächen werden jährlich pauschal folgende Zuschüsse gewährt:

Hartplatz	300,00 €
Rasenplatz	300,00 €
Kunstrasenplatz	300,00 €
Reitanlage	150,00 €
Skiliftanlage	100,00 €
Tennisplatz, je Platz	50,00 €
Kegelbahnen, je Bahn	50,00 €
Schießanlagen, je Bahn bzw. Stand	25,00 €

9. Wartung und Pflege städtischer Einrichtungen

Für Wartungen und Pflege nachfolgender städtischer Einrichtungen werden jährlich pauschal Beihilfen wie folgt gewährt:

- Bachpatenschaften, je 1 km	10,00 €
- Brunnen	150,00 €
- Gehölzflächen bis 100 m ²	100,00 €
je weitere 50 m ²	30,00 €
- Rasenflächen bis 100 m ²	30,00 €
je weitere 50 m ²	10,00 €
- Blumenbeete pro m ²	10,00 €
- Reparatur und Anstrich von städtischen Ruhebänken, je Bank	25,00 €
- gekennzeichnete öffentliche Wanderwege, je km	1,00 €
jedoch höchstens	150,00 €
- Wildvogelfütterung, jedoch nur Futterkosten, je Ortsteil oder Kernstadt durch einen Verein	150,00 €

10. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Zu **Vereinsjubiläen in 25-jährigem Turnus** werden **pro Jubiläumsjahr 3,00 €** als Anerkennungsbetrag gewährt (25 Jahre = 75,00 €, 50 Jahre = 150,00 €, usw.).

11. Begegnungen im Rahmen von offiziellen Städtepartnerschaften

Bezuschusst werden Vereinsmitglieder des ausrichtenden Vereins/Komitees bei Besuchen in der Partnerstadt und Gäste eines Vereins/Komitees aus der jeweiligen Partnerstadt bei Besuch eines Haigerer Vereins/Komitees.

Der **Zuschuss** beträgt **pro Person und Übernachtung** **7,50 €**
(höchstens jedoch für 50 Personen),

höchstens jedoch für max.

- 3 Übernachtungen (verlängertes Wochenende)
- 6 Übernachtungen für reine Jugendgruppen.

III. Förderung baulicher Maßnahmen

Bezuschusst werden nur Objekte der Sport-, kulturtragenden, Kleintierzucht-, Umwelt- und Naturschutzvereine. Die Anträge unter III. sind bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres für Vorhaben des nächsten Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis über die Aktivitäten des Vereins zur Begründung des Zuschussantrages angefordert werden.

Voraussetzungen:

- das Vereinsheim/die Sportanlage muss baurechtlich genehmigt sein.
- bei gepachteten Objekten bzw. Grundstücken muss die vertragliche Pachtzeit mind. noch 25 Jahre andauern.

Anerkennung von Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder

Eigenleistungen der Vereine – jedoch nur im notwendigen, nachgewiesenen Umfang für das jeweilige Projekt – werden wie folgt als beihilfefähig anerkannt:

- Handarbeiten
- pro geleisteter Mitglieder-Arbeitsstunde, 10,00 €
höchstens jedoch 450 Stunden,
- Einsatz von Kleingeräten pro Stunde 20,00 €
(Fliesenschneidegerät, Schweißgerät, Schrägaufzug, etc.)
höchstens jedoch 80 Stunden,
- Einsatz von Großmaschinen pro Stunde 40,00 € 1)
(LKW, Bagger, Kran, Kompressor)
höchstens jedoch 80 Stunden,
- Architektenleistungen
- als Eigenleistung: 80 % der Berechnung nach HOAI ohne MwSt.

- 1) In diesen Stundensätzen ist bereits der Stundensatz für die Mitglieder-Arbeitsstunde enthalten. Eine Berechnung der Mehrwertsteuer auf Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

12. Förderung von Vereinsgebäuden (Neubauten bzw. Erweiterungen)

Der Zuschuss beträgt 10 %- höchstens jedoch 77,50 €/m² - der nachgewiesenen Herstellung. Berücksichtigt wird nur die direkt für die Verwirklichung des ideellen Vereinszwecks notwendige Fläche, insgesamt bis zu max. 150 m².

Zuschüsse Dritter werden nicht auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in 3 Raten:

- 1/3 bei Baubeginn,
- 1/3 nach Rohbauabnahme,
- der Rest nach Fertigstellung.

13. Förderung vereinseigener Sportstätten (Neubauten bzw. bauliche Veränderungen)

Der städtische Zuschuss beträgt 10 % der Herstellungskosten, höchstens jedoch von den nachfolgend angegebenen Beträgen:

- <u>Sportplatz</u>	
Tennendecke mit Unterbau	134.800,00 €
Tennendecke ohne Unterbau	72.800,00 €
Rasenplatz mit Unterbau	137.200,00 €
Laufbahn mit 4 Bahnen	80.000,00 €
Kunstrasenplatz	320.000,00 €
Einzäunung (4 Seiten, 2-4m hoch)	40.000,00 €

Eine Sanierung des jeweiligen Sportplatzes kann erst frühestens nach einer Abnutzungszeit von 12 Jahren beantragt werden.

- <u>Trainingsbeleuchtung</u>	
Vollanlage 6 Masten	40.000,00 €
Teilanlage	30.000,00 €
- <u>Tennisplatz</u>	
je Platz	30.000,00 €
Einzäunung, 2 Plätze	15.000,00 €
- <u>Schießanlagen</u>	
je Stand mit Luftgewehr	1.500,00 €
je Stand Kleinkalibergewehr	1.500,00 €

Zuschüsse Dritter werden nicht auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

14. Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen in und an Gebäuden

Der Zuschuss beträgt 15 % - höchstens jedoch 3.750,00 € - der Herstellungskosten. Ausgeschlossen von der Förderung sind Schönheitsreparaturen im Sinne des BGB (Mietrecht; im Wesentlichen Anstreicher- und Malerarbeiten).

Zuschüsse Dritter werden nicht auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

15. Versorgung mit Wasser/Kanal/Strom

Der städtische Zuschuss beträgt 80 % der Anschlusskosten an vorhandene öffentliche Versorgungseinrichtungen (Strom/Wasser/Kanal), höchstens jedoch

a) 1.300,00 € für Hausanschlüsse bei Vereinsheimen innerhalb der bebauten Ortslage (Erschließungsbereich);

b) 12.800,00 € für die Herstellung dieser Versorgungseinrichtungen incl.

Hausanschluss bei Vereinsheimen im Außenbereich (nicht im Erschließungsbereich) bis zum vorhandenen öffentlichen Anschluss. Der städtische Zuschuss für den Bau von Tiefbrunnen zur Bewässerung von Sportanlagen beträgt ebenfalls 80% der Herstellungskosten inkl. Druckerhöhungsanlage und einer Zisterne mit 40 m³ Fassungsvermögen; Voraussetzung ist eine nachgewiesene erfolgreiche Bohrung. Der Zuschuss beträgt maximal 12.800,00 €.

Zuschüsse Dritter werden voll auf den städtischen Zuschuss angerechnet.